

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 25. —

(No. 905.)

Brückgeld = Tarif,

für

den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Briesen.
Vom 11ten Dezember 1824.

I. Brückgeld wird gezahlt:

	Sar. Wl.
1) Von beladenen Frachtwagen und Holzfuhrn für jedes Pferd	1 —
Für jedes andere Stück Zugvieh	6
2) Landfuhrn und Personenvagen. für jedes Pferd	8
Für jedes andere Stück Zugvieh	6
Leeres Fuhrwerk wie unangespanntes Zugvieh.	
3) Ein unangespanntes Pferd oder Maulthier	3
4) Ein Stück Rindvieh oder Esel	1
5) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, geführt oder ge- trieben, von fünf Stück	1
Unter fünf Stück frei, auf Wagen geladen nach dem Fuhrwerk ad 2.	

II. Erläuterungen.

Frachtwagen ad 1. sind Fuhrwerk mit Handelsgegenständen, Kolonial-
waaren, Weinen, Fabrikaten, Erzeugnissen und dergleichen beladen.

Landfuhrn sind Fuhrn mit ländlichen Produkten aller Art.

III. Ausnahmen.

- a) Von der Entrichtung des Brückgeldes sind sämtliche Deich-Interessenten, welche zur Nieder- oder Oberdeichs-Deichkasse Beiträge leisten, frei, so fern sie ländliche Erzeugnisse des Deichbruchs, gleichviel, ob mit eigenem oder fremdem Gespann verfahren, oder verführen; ingleichen von Holzfuhrn, so fern das Holz nicht zum Handel, sondern zum eigenen Bedarf bestimmt ist. Sie entrichten daher nur Brückgeld in der Position 1. von Frachtwagen und von Holzfuhrn, deren Ladung zum Handel bestimmt ist.
Brückgeld wird nicht erhoben:

- b) Von Abnichtigen und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

Jahrgang 1824.

Do

c) von